

# GESETZ ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE (RUHETAGSGESETZ)

BERICHT ZUR VERNEHMLASSUNG

1	Ausgangslage	3
2	Grundsätze	4
3	Zielsetzungen	4
4	Schwerpunkte der Gesetzesrevision	4
4.1	Verhältnis zum Arbeitsgesetz	4
4.2	Prinzip der Ausnahmeregelung	5
4.3	Bewilligungsverfahren- und instanzen	5
4.4	Sonntagsverkäufe	6
4.5	Schlanke gesetzliche Rahmenbedingungen	7
5	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
6	Auswirkungen der Gesetzesrevision	9
6.1	Personal	9
6.2	Gemeinden	9
6.3	Finanzielle Auswirkungen	10
6.4	Wirtschaft	10
7	Zeitplan	10

# 1 Ausgangslage

Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahre und der damit verbundene Wertewandel sind unübersehbar. Dies führte zu veränderten Verhaltensweisen und Einstellungen im Arbeits- und Freizeitverhalten. Neben einem generellen Bedeutungswandel von Religion und Kirche hat sich zudem auch das allgemeine Einkaufsverhalten der Bevölkerung verändert. Vor diesem Hintergrund ist eine Diskussion über die heute gültige kantonale Ruhetagsgesetzgebung notwendig geworden. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (NG 921.1, Ruhetagsgesetz) und die dazu gehörige Ruhetagsverordnung (NG 921.11) stammen aus dem Jahre 1980.

Im Rahmen des Vollzugs der heutigen Ruhetagsgesetzgebung sind in letzter Zeit immer wieder Schwachpunkte und Mängel zu Tage getreten. Dadurch wird ein einheitlicher und zeitgemässer Vollzug durch die kantonale Verwaltung erschwert. Themen wie Globalbewilligungen für Sonntagsverkäufe im Dezember, der Betrieb von Tankstellenshops oder die Öffnungszeiten von Gemeinschaftsläden an Sonntagen sind hier Beispiele dafür. Diese zum Teil neuen Bedürfnisse von Gewerbe und Grossverteilern müssen im Vollzug mitberücksichtigt werden können.

In den letzten Jahren ist der Zusammenhang zwischen den Vorgaben des Bundes bezüglich Arbeitnehmerschutz (Arbeitsgesetz) und der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung immer stärker zu Tage getreten. Insbesondere im Zusammenhang mit den Sonntagsverkäufen im Dezember ergaben sich Probleme im kantonalen Vollzug. Die Vorstellungen des Bundes im Arbeitsgesetz und dessen Vollzug sind deshalb mit der Ruhetagsgesetzgebung abzustimmen.

Die organisatorischen Voraussetzungen im Vollzug sind dafür geschaffen worden. Mit der Änderung der Regierungsratsverordnung vom 18. Mai 2004 übernahm das Amt für Arbeit neben dem bisherigen Vollzug des Arbeitsgesetzes auch den Vollzug der Ruhetagsgesetzgebung. Dadurch kann der Vollzug beider Rechtsgrundlagen effizienter und gesamtheitlicher durchgeführt werden. Die von den Rechtsgrundlagen betroffenen Betriebe haben nur noch eine Anlaufstelle bei Bewilligungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen. Bisher war die Justiz- und Sicherheitsdirektion für die Ruhetagsgesetzgebung und das Amt für Arbeit für die Bewilligung von Sonntagsarbeit nach Arbeitsgesetz zuständig.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes drängt sich eine Änderung der heutigen kantonalen Ruhetagsgesetzgebung auf. Gleichzeitig soll auch das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (NG 863.1, Reisendengewerbegesetz) dem Landrat vorgelegt werden. Zwischen dem neuen Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe und der Ruhetagsgesetzgebung bestehen einzelne sachliche Zusammenhänge. Weiter ist auch hier seit dem 18. Mai 2004 das Amt für Arbeit für den Vollzug zuständig.

#### 2 Grundsätze

Aufgrund der Ausgangslage wurden für die Revision des heutigen Ruhetagsgesetzgebung die folgenden Grundsätze festgelegt:

- Keine Regelung von Ladenöffnungszeiten an Werktagen (wie bisher).
- Überprüfung der Ruhetagsgesetzgebung im Hinblick auf geänderte Rahmenbedingungen.
- Totalrevision der Ruhetagsgesetzgebung.
- Beschränkung der Rechtsgrundlagen auf Gesetzesstufe (keine Verordnung mehr).
- Abstimmung des Ruhetagsgesetzes mit dem Arbeitsgesetz des Bundes.

# 3 Zielsetzungen

Das bisherige Schutzziel der Ruhetagsgesetzgebung soll beibehalten werden. Der Bevölkerung soll an öffentlichen Ruhetagen weiterhin Ruhe und Erholung ermöglicht werden. Die Ruhetagsgesetzgebung verfolgt somit weiterhin das Ziel, die Bevölkerung an den öffentlichen Ruhetagen vor übermässigen Immissionen zu schützen (Hauptziel).

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision werden zwei Nebenziele verfolgt. Zum Einen soll eine bessere Abstimmung zwischen den Vorgaben des Arbeitsgesetzes (Bund) und der kantonalen Ruhetagsgesetzgebung erreicht werden. Dadurch sollen klare Grundlagen für einen effizienten Vollzug zugunsten des Gewerbes geschaffen werden. Zum Zweiten sollen mit dem neuen Ruhetagsgesetz heutige Lücken im Vollzug geschlossen werden.

#### 4 Schwerpunkte der Gesetzesrevision

# 4.1 Verhältnis zum Arbeitsgesetz

Der Bund hat im Rahmen des Arbeitnehmerschutzes umfangreiche Rechtsgrundlagen erlassen. Das Arbeitsgesetz aus dem Jahr 1969 mit seinen Verordnungen regelt die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel umfassend. Im Arbeitsgesetz ist Nachtund Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten (Art. 16 und Art. 18). Ausnahmen von den Verboten können nur dann bewilligt werden, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann. Das dringende Bedürfnisse kommt im Gegensatz zur Unentbehrlichkeit vor allem bei vorübergehenden bzw. kurzfristigen Arbeiten zum Tragen (Abs. 1). Das Kantonale Arbeitsamt hat die Sonntagsarbeit von Betrieben jeweils aufgrund des Arbeitsgesetzes zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch das dringende Bedürfnis (Art. 27 des ArG Verordnung 1) zu prüfen.

Ein dringendes Bedürfnis liegt jeweils vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und die am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- b) Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden können;
- c) Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen in der Nacht oder am Sonntag erfordern.

Kann ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden, so erteilt das Amt für Arbeit eine entsprechende Bewilligung.

Mit der Bewilligung der Sonntagsarbeit kann der Betrieb aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes am Sonntag arbeiten. Auf kantonaler Ebene muss er sich aber vergewissern, ob die Ruhetagsgesetzgebung in seinem Fall Sonntagsarbeit ermöglicht. Hier steht nicht der Arbeitnehmerschutz im Vordergrund, sondern der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen an öffentlichen Ruhetagen. Auf kantonaler Ebene wird somit beurteilt, ob die Tätigkeiten des Betriebes an Sonntagen erlaubt sind und inwieweit die damit verbundenen Immissionen die Sonntagsruhe stören.

# 4.2 Prinzip der Ausnahmeregelung

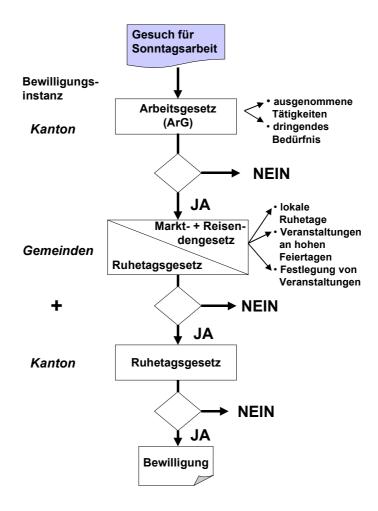
Im Gesetz wird der Grundsatz festgehalten, dass an öffentlichen Ruhetagen Tätigkeiten und Veranstaltungen grundsätzlich untersagt sind, welche die dem Sonn- und Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören. Damit wird der Zweck der Ruhetagsgesetzgebung, nämlich den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung zu ermöglichen, verfolgt. Im Gesetz sind folgende Dinge geregelt:

- Festlegung der öffentlichen Ruhetage.
- Von der Sonntagsruhe ausgenommene Tätigkeiten.
- Vom Geschlossenhalten ausgenommene Verkaufsgeschäfte.

Das Gesetz konzentriert sich auf die oben aufgeführten Regelungsbereiche. Dazu kommen Bestimmungen zu den Kompetenzen zur Bewilligung von Tätigkeiten und Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen und der Rechtsweg bei Beschwerden gegen Entscheide der Vollzugsorgane.

# 4.3 Bewilligungsverfahren und -instanzen

Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen sind der Kanton und die Gemeindebehörden zuständig. Je nach Gewerbe und Tätigkeit sind Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und/oder der Ruhetagsgesetzgebung einzuhalten. Der Ablauf für Bewilligungen lässt sich wie folgt darstellen.



Die Kompetenzen von Kanton und Gemeinden sehen wie folgt aus:

#### Kanton:

- Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit gemäss Arbeitsgesetz.
- Ausnahmen aus wichtigen Gründen (Art. 4, Abs. 2).
- Saisonbewilligungen für Verkaufsgeschäfte in Fremdenverkehrsorten.
- Öffnung von Verkaufsgeschäften an zwei öffentlichen Ruhetagen pro Jahr.

# Gemeinde:

- Bezeichnung weiterer lokaler Feiertage (Art. 3, Abs. 2 Ziffer 6.).
- Ausnahmsweise Bewilligung kultureller Veranstaltungen (Art. 6, Abs. 2).

Der Gesuchsteller für Sonntagsarbeit benötigt in der Regel eine Bewilligung des Kantons und je nach Tätigkeit auch die der Gemeinde. Der Kanton prüft dabei die Voraussetzungen bezüglich Arbeitnehmerschutz und Ruhetagsgesetz oder Marktund Reisendengesetz. Zusätzlich sind oft auch Bewilligungen für die Benutzung öffentlichen Grundes oder Gastgewerbebewilligungen der Gemeinde nötig. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton bei den vorliegenden Bewilligungen ist wichtig und auch angestrebt. Der Gesuchsteller benötigt aber nach wie vor Bewilligungen beider Institutionen.

#### 4.4 Sonntagsverkäufe

Gemäss Arbeitsgesetz sind Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesen Verboten erfordern den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses oder einer technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit. Aufgrund der

Bedürfnisse von Ladenvereinigungen und Grossverteilern sind in den letzten Jahren jeweils im Dezember Sonntagsverkäufe bewilligt und durchgeführt worden. Begründet wurden diese Sonntagsverkäufe mit einem entsprechenden Bedürfnis der Kunden, sich vor Weihnachten mit Produkten und Dienstleistungen eindecken zu können. Oftmals waren diese Sonntagsverkäufe auch mit Weihnachtsmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen verbunden. Aufgrund von Interventionen der Gewerkschaften hat der Bund die Bewilligungspraxis für Sonntagsverkäufe überdacht und verschärft. Die entsprechenden Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) sehen vor, dass Sonntagsverkäufe im Dezember nicht mehr grundsätzlich (Globalbewilligungen) möglich sind. Sonntagsverkäufe im Dezember können nur bewilligt werden, sofern die gesuchsstellenden Verkaufsgeschäfte örtlich in einem engen Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt stehen, wobei als Weihnachtsmarkt das Vorhandensein einer Vielzahl von Marktständen mit überwiegend kunsthandwerklichem Angebot gilt oder der zu bewilligende Sonntagsverkauf bereits seit längerer Zeit (mindestens 10 Jahre) besteht. Dies führte dazu, dass Diskussionen über eine mögliche Anzahl frei verfügbarer Sonntagsverkäufe während des ganzen Jahres geführt wurden. Einzelne Kantone (z.B. Schwyz) sehen in ihrer Ruhetagsgesetzgebung eine gewisse Anzahl frei verfügbarer Sonntagsverkäufe vor. Der vorliegende Entwurf für eine neue Ruhetagsgesetzgebung übernimmt diese Praxis. Es ist vorgesehen, dass andere Verkaufsgeschäfte und das Gewerbe (Garagen, Möbelgeschäfte, ...) mit Bewilligung des zuständigen Amtes je Kalenderjahr an zwei öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahmen der hohen Feiertage offen gehalten werden können. Andere Verkaufsgeschäfte sind hier diejenigen Verkaufsgeschäfte, welche nicht explizit vom Öffnungsverbot an öffentlichen Ruhetagen gemäss Ruhetagsgesetz ausgeschlossen sind (Art. 5, Abs. 2).

Die Motion Schoch vom 3. Dezember 1995 verlangte neben einer Änderung des Gewerbegesetzes betreffend die Ladenöffnungszeiten auch eine Anpassung der Ruhetagsverordnung, damit die Möglichkeit geschaffen wird, an zwei Sonntagen pro Jahr die Geschäfte offen zu halten. Mit dem neuen Ruhetagsgesetz wird die Motion Schoch erfüllt.

# 4.5 Schlanke gesetzliche Rahmenbedingungen

Bisher waren die Rechtsgrundlagen über die öffentlichen Ruhetage in einem Gesetz und einer entsprechenden Verordnung geregelt. Aufgrund des Handlungsbedarfes zur Aktualisierung und Präzisierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen, soll eine Totalrevision durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Totalrevision sind die Bestimmungen ausschliesslich in einem Gesetz festgehalten. Auf eine Ruhetagsverordnung soll verzichtet werden.

# 5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Der Zweck des Ruhetagsgesetzes besteht in erster Linie in der Gewährleistung der Ruhe an den Sonn- und Feiertagen. Die Sonntage haben aber auch eine grosse Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben.

# Art. 2 Öffentliche Ruhetage

Die Festlegung der öffentlichen Ruhetage bleibt unverändert.

Art. 20a des Arbeitsgesetzes ermächtigt die Kantone, höchstens acht weitere Feiertage (neben dem 1. August) den Sonntagen gleichzustellen. Der Josefstag soll weiterhin als neunter kantonaler Feiertag festgelegt werden.

#### Art. 3 Sonntags- und Feiertagsruhe

Der Inhalt der Sonntags- und Feiertagsruhe bleibt unverändert. Tätigkeiten und Veranstaltungen, welche die Sonntags- und Feiertagsruhe ernstlich stören, sind untersagt. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen von diesem Grundsatz (Absatz 2) und ermöglicht weitere Ausnahmen durch Bewilligung (Absatz 3).

Die Ausnahmen gemäss Ruhetagsgesetz sollen möglichst mit den Ausnahmen gemäss dem Arbeitsgesetz übereinstimmen. Deshalb wird in Absatz 2 Ziffer 1 auf die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz verwiesen, welche detaillierte und umfangreiche Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot festlegt. Daneben besteht auch nach dem Arbeitsgesetz die Möglichkeit von Ausnahmen durch Bewilligung. Erteilt das Arbeitsamt eine Bewilligung zur Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz, ist neu keine zusätzliche Bewilligung nach dem kantonalen Ruhetagsgesetz mehr erforderlich.

# Art. 4 Verkaufsgeschäft, 1. Grundsatz

Am Grundsatz, dass die Verkaufsgeschäfte an den öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten sind, wird festgehalten. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen betreffen Verkaufsgeschäfte mit Produkten, für die ein breites Bedürfnis besteht, auch an Ruhetagen diese einkaufen zu können. Auch hier wurde eine weitgehende Übereinstimmung mit den Ausnahmen gemäss Arbeitsgesetz erreicht. Lässt das Arbeitsgesetz die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkaufsgeschäften nicht zu, bewirkt aber eine Ausnahme nach kantonalem Ruhetagsgesetz das Öffnen der Geschäfte, dürfen diese wohl offen sein, Angestellte können aber gemäss Arbeitsgesetz nicht beschäftigt werden. In diesem Fall kann das Verkaufsgeschäft offengehalten werden, wenn der Inhaber selber im Laden ist.

Weiterhin ausgenommen sind Bäckereien, Konditoreien, Tankstellen, Kioske und Blumengeschäfte. Neu werden auch die Apotheken für den Notfalldienst, Betriebe für Reisende, kleine Lebensmittelgeschäfte sowie Verkäufe an Veranstaltungen (Ziffer 7 und 8) als gesetzliche Ausnahmen festgelegt. Nicht mehr ausgenommen sind die Molkereien und die Fotoateliers. Auf eine gesetzliche Festlegung der Öffnungszeiten wird neu wie an den Werktagen verzichtet.

Die Betriebe für Reisende entsprechen einem zunehmenden Bedürfnis aufgrund des veränderten Freizeitverhaltens. Die Definition ist an Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz angelehnt. Das Warenangebot hat überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet zu sein. Die diesbezügliche Abgrenzung ist nicht leicht und darf nicht all zu eng gezogen werden. Mit einer gesetzlichen Beschränkung der zulässigen Verkaufsfläche wird dieses Ziel unterstützt. Unter den Begriff der Betriebe für Reisende fallen auch Bahnhofshops.

Bäckereien, Konditoreien und neu Lebensmittelgeschäfte mit einer beschränkten Verkaufsfläche von 120 m² sind ebenfalls ausgenommen. Diese Ausnahme kommt den Bedürfnissen der Konsumenten entgegen, sich an Sonntagen mit Frischprodukten eindecken zu können. Die Beschränkung der Verkaufsfläche stellt sicher, dass sich die geöffneten Geschäfte in ihrem Sortiment auf die oben dargestellten Bedürfnisse beschränken. Zu den Lebensmittelgeschäften ist festzuhalten, dass hier keine Übereinstimmung mit dem Arbeitsgesetz besteht, weshalb in diesen am Sonntag keine Angestellten beschäftigt werden können.

Verkaufsgeschäfte, welche sowohl als Betrieb für Reisende, als auch als Bäckereien, Konditoreien oder Lebensmittelgeschäfte gelten, haben nur Anrecht auf eine maximale Verkaufsfläche von 120 m². Eine Kumulation der höchstens zulässigen Verkaufsfläche ist nicht möglich.

Die Verkäufe an Veranstaltungen gemäss Ziffer 7 und 8 waren bisher mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig (alt § 11-13 Ruhetagsverordnung). Mit der Abschaffung des Bewilligungssystems wird der administrative Aufwand verringert.

#### Art. 5 2. Offenhalten mit Bewilligung

Das Gesetz sieht zwei verschiedene Möglichkeiten für das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte vor. Es soll dies wie bisher in Orten mit bedeutendem Fremdenverkehr während der Saison möglich sein. Zur Zeit haben 9 Geschäfte im Kanton eine solche Bewilligung.

Neu wird die Möglichkeit geschaffen, an zwei öffentlichen Ruhetagen im Jahr, mit Ausnahme an den hohen Feiertagen, mit Bewilligung das Verkaufsgeschäft offen zu halten. Damit wird die gesetzliche Grundlage für die in den letzten Jahren nur gestützt auf das Arbeitsgesetzt bewilligten Sonntagsverkäufe im Dezember geschaffen. Die Sonntagsverkäufe werden nicht auf den Monat Dezember beschränkt, damit die Bedürfnisse aller Verkaufsgeschäfte (z.B. Autogewerbe, Möbelhäuser usw.) abgedeckt werden können.

Sonntagsverkäufe sind auch im Rahmen von Ausstellungen, Märkten oder Anlässen möglich, welche als solche deklariert und von den Gemeinden bewilligt werden (Markt- und Reisendengesetz). Das Offenhalten bzw. der Verkauf an solchen Veranstaltungen wird dem einzelnen Verkaufsgeschäft aber nicht an die zwei frei verfügbaren Sonntagsverkäufe angerechnet.

# Art. 6 Ruhe an hohen Feiertagen

Der besondere Schutz der hohen Feiertage wird unverändert beibehalten (alt Art. 9 Ruhetagsgesetz).

#### Art. 7 Vollzug

Es ist vorgesehen auf eine Vollzugsverordnung zu verzichten. Sollten trotzdem Ausführungsbestimmungen erforderlich werden, wird hierfür die gesetzliche Grundlage geschaffen.

#### Art. 8-11

Keine Bemerkungen.

# 6 Auswirkungen der Gesetzesrevision

# 6.1 Personal

Wie bereits ausgeführt, wurde der Vollzug der Ruhetagsgesetzgebung und des Arbeitsgesetzes bei der Volkswirtschaftsdirektion konzentriert. Der bisherige Leistungsauftrag der Justiz- und Sicherheitsdirektion im Zusammenhang mit dem Vollzug der Ruhetagsgesetzgebung wurde an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen. Es hat somit eine Leistungsauftragsverschiebung zwischen den Direktionen stattgefunden. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision sind deshalb keine Anpassungen des Leistungsauftrages der Verwaltung verbunden.

#### 6.2 Gemeinden

Die Gemeinden haben beim Vollzug der Ruhetagsgesetzgebung künftig weniger Aufgaben. In erster Linie entfallen die bisherigen Bewilligungen für zeitlich befristete Verkäufe gemäss § 11-13 der Ruhetagsverordnung. Es ist zudem vorgesehen, dass das zuständige kantonale Amt einen besseren Informationsaustausch mit den Gemeinden im Zusammenhang mit der Ruhetagsgesetzgebung pflegen wird.

# 6.3 Finanzielle Auswirkungen

Es wird mit keinen finanziellen Auswirkungen gerechnet.

#### 6.4 Wirtschaft

Mit der Gesetzesrevision sollen die Rahmenbedingungen für Tätigkeiten an öffentlichen Ruhetagen für das Gewerbe transparenter und praxisnaher ausgestaltet werden. Dies unterstützt die Wirtschaft und insbesondere die Verkaufsgeschäfte in ihren Bestrebungen zur Wertschöpfung im Kanton. Sie schafft aber auch eine notwendige Rechtsgleichheit für alle Gewerbetreibenden. Diese Rechtsgleichheit war bisher aufgrund der aktuellen Rechtsgrundlagen nur zum Teil gegeben. Im Weiteren sind organisatorische Vorkehrungen getroffen worden, um dem Gewerbe klarere Verhältnisse bei der Erhältlichmachung von Bewilligungen zu geben. Zudem wurden die Verfahren vereinfacht und wo es möglich war, auf Bewilligungsverfahren verzichtet. Das Amt für Arbeit ist künftig zuständig für die Bewilligungen nach Arbeitsgesetz und dem kantonalen Ruhetagsgesetz. Dadurch ist sichergestellt, dass die Betriebe nur noch einen kantonalen Ansprechpartner haben.

# 7 Zeitplan

Interne Vernehmlassung bis Ende August 2004
Verabschiedung des Gesetzesentwurfes 2. Hälfte September 2004

im Regierungsrat zuhanden der externen

Vernehmlassung

Externe Vernehmlassung bis Mitte Dezember 2004

Verabschiedung des Gesetzesentwurfes

zuhanden des Landrates

Beratung in landrätlicher Kommission Februar 2005
Landrat April 2005
Gesetz in Kraft 1. September 2005

Stans, 21. September 2004 REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

1. Hälfte Januar 2005

Landschreiber

Josef Baumgartner